

## Umständlich statt einfach

Dr. Thomas Lapp

*Eine Erkenntnis aus vielen Digitalisierungsprojekten lautet: Digitalisiert man einen analogen Prozesses, statt einen digitalen Prozess neu zu denken, erhält man einen schlechten digitalen Prozess, der die Vorteile der Digitalisierung nicht ausschöpft. Ein anschauliches Beispiel hierfür ist der aktuelle Versuch des Gesetzgebers, die Präsenzbeurkundung im Notariat zu digitalisieren (BT-Drs. 20/11.849).*

Für die öffentliche Beglaubigung von Erklärungen wird nach § 129 I Nr. 1, II BGB traditionell analog die schriftliche Erklärung vom Erklärenden unterschrieben oder mit einem Handzeichen versehen, Unterschrift bzw. Handzeichen werden notariell beglaubigt. In einem ersten Schritt zur Digitalisierung gestattet § 129 I Nr. 2 BGB, eine qualifiziert elektronisch signierte Erklärung ohne Medienbruch notariell zu beglaubigen.

### Signaturen in der eIDAS-VO

Die Auffassung, eine qualifizierte elektronische Signatur sei außerordentlich kompliziert, habe wenige Einsatzbereiche und sei deshalb nicht verbreitet, ist durch die Realität längst überholt. Seit der eIDAS-VO (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23.7.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt) sind Fernsignaturen europaweit akzeptiert – und seit der Neufassung (Verordnung (EU) Nr. 2024/1183 vom 11.4.2024) auch im Verordnungstext geregelt. Fernsignaturen werden in Rechenzentren erstellt, die Erklärenden können auf Signaturkarte, Software und Lesegerät verzichten. Dadurch sind Geschäftsmodelle möglich, die die Kosten der qualifizierten elektronischen Signatur auf diejenigen verlagern, die letztlich den wirtschaftlichen Vorteil der Digitalisierung haben. Banken nutzen dies bereits für Verbraucherdarlehensverträge, Arbeitgeber für befristete und Teilzeitarbeitsverhältnisse.

Weitere Anwendungen kann man jährlich beim eIDAS-Summit des Bitkom und beim Signaturtag des Teletrust erleben. Mit eIDAS 2.0 und der EU Digital Identity Wallet werden qualifizierte elektronische Signaturen für Privatanwender kostenlos mit dem Handy möglich. Qualifizierte elektronische Signaturen werden genauso einfach wie das Bezahlen mit dem Smartphone im Supermarkt und dadurch Einzug in den Alltag finden.

Da die Beurkundung im Notariat erfolgt und die notarielle qualifizierte elektronische Signatur das entscheidende Kriterium zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und Vertrauenswürdigkeit darstellt, ist der Versuch des Gesetzgebers nachvollziehbar, die Anforderungen

zu senken. Letztlich dienen die eigenhändige Unterschrift, das Handzeichen oder die qualifizierte elektronische Signatur lediglich dazu, den eindeutigen Willen des Erklärenden zur Abgabe der Erklärung zu bekunden. Ein nachvollziehbarer Schritt zur Entbürokratisierung könnte daher darin bestehen, in § 129 I Nr. 2 BGB statt der qualifizierten elektronischen Signatur nur eine elektronische Signatur zu verlangen. Die elektronische Signatur ist in Art. 3 Nr. 10 eIDAS-VO definiert.

### Ohne Not und zusätzlichen Nutzen

Statt dieser einfachen Lösung sollen mit einem neu einzuführenden § 129 III BGB eine eigenhändige elektronische Namensunterschrift und ein eigenhändiges elektronisches Handzeichen eingeführt werden, die dann notariell beglaubigt werden sollen. Offenbar wird verkannt, dass beides unter die Definition der elektronischen Signatur nach Art. 3 Nr. 10 eIDAS-VO subsumiert werden kann, die Neuregelung also keinen zusätzlichen Nutzen schafft. Ohne Not sollen weitere Varianten von Unterschriften/Signaturen geschaffen werden, die nur zur Verwirrung der Anwender und zur Verwässerung der europäischen Verordnung führen können.

Zudem soll die Bundesnotarkammer mit § 78 Nr. 11 BNotO die Aufgabe erhalten, ein „Signaturssystem bereitzustellen, das die Signatur elektronischer Niederschriften nach § 13a des Beurkundungsgesetzes und die Beglaubigung elektronischer Unterschriften und elektronischer Handzeichen nach § 40b des Beurkundungsgesetzes ermöglicht“. Aus Sicht der Bundesnotarkammer ist dies sicher ein Geschäftsmodell für ihre Zertifizierungsstelle. Aus Sicht der Bürger, die diese Dienstleistung letztlich über die Gebühren der Notariate finanzieren werden, wird hier eine überflüssige Parallelstruktur zu den bestehenden qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern geschaffen, die zudem noch von wirtschaftlicher Konkurrenz befreit ist. Weniger wäre mehr. Das Ziel Bürokratieabbau würde durch diese Regelung konterkariert. •

---

Dr. Thomas Lapp ist Fachanwalt für IT-Recht in Frankfurt a. M. und Vorstandsmitglied des Deutschen EDV-Gerichtstags e.V.